



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Oktober 2025, Nr. 20

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Strafvollzugssachen im Land Nordrhein-Westfalen..... 2363

Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) und von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung..... 2365

### Bekanntmachungen

Zusammenarbeit mit der oder dem Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen..... 2366

**Personalnachrichten**..... 2372

**Ausschreibungen**..... 2376

## Allgemeine Verfügungen

### Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Strafvollzugssachen im Land Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 9. Oktober 2025 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG)  
- JMBL. NRW. S. 2363 -

Die AV d. JM vom 22. April 2024 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG) - JMBL. NRW. S. 833 - zuletzt geändert durch AV d. JM vom 22. August 2025 - JMBL. NRW. S. 1820 - wird wie folgt geändert:

Die Tabellen unter Nummer I. 1. der AV vom 22. April 2024 werden wie folgt neu gefasst:

A. Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf:

| Gericht                      | Spruchkörper                                         | Verfahren      | Datum      |
|------------------------------|------------------------------------------------------|----------------|------------|
| Oberlandesgericht Düsseldorf | 1., 2., 3. und 4. Strafsenat                         | Alle Verfahren | 01.05.2025 |
| Landgericht Düsseldorf       | Sämtliche Abteilungen der Strafvollstreckungskammern | Alle Verfahren | 01.05.2025 |

|                             |                                                                              |                |            |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------|
| Landgericht Duisburg        | Sämtliche Abteilungen der Strafvollstreckungskammern                         | Alle Verfahren | 01.09.2025 |
| Landgericht Kleve           | Abteilungen 116, 161, 163, 165, 167, 182, 183 der Strafvollstreckungskammern | Alle Verfahren | 01.10.2024 |
| Landgericht Krefeld         | Sämtliche Abteilungen der Strafvollstreckungskammern                         | Alle Verfahren | 01.05.2025 |
| Landgericht Mönchengladbach | Sämtliche Abteilungen der Strafvollstreckungskammern                         | Alle Verfahren | 01.05.2025 |
| Landgericht Wuppertal       | Abteilung 31 der 1. Strafvollstreckungskammer                                | Alle Verfahren | 18.05.2025 |

## B. Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm:

| Gericht                | Spruchkörper                 | Verfahren                                                                                                                      | Datum             |
|------------------------|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Oberlandesgericht Hamm | 1. und 6. Strafsenat         | Sämtliche Verfahren mit den Registerzeichen Vollz und Vollz (Ws), bei denen die Akte der Vorinstanz elektronisch geführt wurde | 02.09.2024        |
| Landgericht Arnsberg   | 2. Strafvollstreckungskammer | Sämtliche Verfahren                                                                                                            | 02.05.2024        |
| Landgericht Bielefeld  | 4. und 16. Strafkammer       | Sämtliche Verfahren                                                                                                            | 01.06.2025        |
| Landgericht Hagen      | Sämtliche Strafkammern       | Sämtliche Verfahren                                                                                                            | 07.07.2025        |
| Landgericht Paderborn  | Strafvollstreckungskammer    | Alle Verfahren                                                                                                                 | Ab dem 20.10.2025 |

## C. Bezirk des Oberlandesgerichts Köln:

| Gericht                | Spruchkörper                                        | Verfahren                                                                                    | Datum      |
|------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Oberlandesgericht Köln | 2. Strafsenat                                       | Verfahren nach § 119a StVollzG, bei denen die Akte der Vorinstanz elektronisch geführt wurde | 04.11.2024 |
| Landgericht Aachen     | Abteilung 33 L der Strafvollstreckungskammer        | Alle Verfahren                                                                               | 01.05.2024 |
|                        | Sämtliche Abteilungen der Strafvollstreckungskammer | Verfahren nach § 78a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Az.-Zusatz: Vollz)                                    | 03.02.2025 |
| Landgericht Bonn       | StVK - Abt. 58 -                                    | Verfahren nach § 78a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Az.-Zusatz: Vollz)                                    | 03.03.2024 |
| Landgericht Köln       | Sämtliche Strafvollstreckungskammern                | Alle Verfahren                                                                               | 02.06.2025 |

## II.

Diese AV tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

**Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten  
in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW)  
und von  
Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung Organisierter Kriminalität  
und für Vermögensabschöpfung**

AV d. JM vom 09.10.2025  
(4201 - III. 9 Sdb. Schwerpunkte)  
- JMBl. NRW S. 2365 -

I.  
Die AV d. JM vom 31. August 2020 (4201 - III. 9 Sdb. Schwerpunkte) - JMBl. NRW S. 243 - wird wie folgt geändert:

1.  
In Nummer 3.5 wird die Angabe „4.1.5 bis 4.1.8“ durch die Angabe „4.1.5 bis 4.1.10“ ersetzt.

2.  
In Nummer 4.1.5 wird die Angabe „29. August 2018“ durch die Angabe „9. Oktober 2024“ ersetzt.

3.  
Nach Nummer 4.1.6 werden folgende Nummern 4.1.7 und 4.1.8 eingefügt:

**„4.1.7**

Verfahren nach Nummer 4.1.1 dieser AV, bei denen aufgrund der AV d. JM vom 22. September 2023 in der Fassung vom 28. August 2024 (4062 – III. 23) eine konkurrierende Zuständigkeit der Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW) begründet ist, führt diese, soweit und solange die Verfolgung der Umweltkriminalität den Verfahrensschwerpunkt bildet. Anderenfalls obliegt die Verfahrensführung der ZeOS NRW. In jedem Fall, der die Aufgabenbereiche beider Zentralstellen berühren kann, wirken diese durch unverzügliche Kontaktaufnahme, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Einbringung der jeweiligen fachlichen Expertise auf eine zügige und sachgerechte Verfahrensbearbeitung hin.

**4.1.8**

Verfahren nach Nummer 4.1.1 dieser AV, bei denen aufgrund der AV d. JM vom 19. Mai 2025 (4054 – III. 2 Sdb. ZeFin) eine konkurrierende Zuständigkeit der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeFin NRW) begründet ist, führt diese, soweit und solange die Verfolgung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität den Verfahrensschwerpunkt bildet. Anderenfalls obliegt die Verfahrensführung der ZeOS NRW. Indikatoren für eine vorrangige Zuständigkeit der ZeOS NRW können dabei neben dem Tätigwerden einschlägiger Tätergruppierungen insbesondere sein, dass Verfahren alleine Bezug zu illegalen Märkten und Gütern aufweisen und auch eine mittelbare Beeinträchtigung legaler Märkte ausgeschlossen erscheint. In jedem Fall, der die Aufgabenbereiche beider Zentralstellen berühren kann, wirken diese durch unverzügliche Kontaktaufnahme, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Einbringung der jeweiligen fachlichen Expertise auf eine zügige und sachgerechte Verfahrensbearbeitung hin.“

4.  
Die bisherige Nummer 4.1.7 wird Nummer 4.1.9 und wie folgt geändert:

**„4.1.9**

Soweit nach den vorgenannten Bestimmungen eine Zuständigkeit der ZeOS NRW begründet ist, umfasst diese auch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit der zuständigkeitsbegründenden Tat eine Tat im prozessualen Sinne nach § 264 StPO bilden. Die Zentralstelle kann zudem die Bearbeitung von Straf- oder Bußgeldverfahren übernehmen, die mit der zuständigkeitsbegründenden Tat in einem Zusammenhang im Sinne von § 3 StPO stehen. Eine Abtrennung von Verfahren wegen Zusammenhangstaten und deren Abgabe oder Rückgabe an die nach § 143 Absatz 1 GVG örtlich

zuständige Staatsanwaltschaft ist der ZeOS NRW auf dem Dienstweg im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

Die Zuständigkeit der ZeOS NRW umfasst alle Verfahrensstadien und erstreckt sich auch auf Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Die ZeOS NRW kann nach vorheriger Abstimmung über die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Hamm und Köln einen landesweiten staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst für besondere Kriminalitätsphänomene, die regelmäßig auch Gegenstand von Verfahren im Sinne von Nummer 4.1.1 dieser AV sind, einrichten. Nummer 4.1.3 dieser AV gilt nach Abschluss einer eildienstmäßigen Sachbehandlung entsprechend. Die AV vom 15. Mai 2007 (2043 - I. 3) bleibt unberührt.

In den von ihr geführten Verfahren nimmt die ZeOS NRW die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Absatz 4 GVG, §§ 451 ff. StPO, §§ 46 und 91 OWiG), soweit nicht der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig ist.“

5.

Die bisherige Nummer 4.1.8 wird Nummer 4.1.10.

6.

Die bisherige Nummer 4.1.9 wird Nummer 4.1.11.

7.

Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:

#### **„4.6**

##### **Berichtspflicht**

Die ZeOS NRW berichtet dem Ministerium der Justiz jährlich auf dem Dienstweg über ihre Erfahrungen. Eine Abschrift des Berichts ist der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Hamm und der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Köln zuzuleiten.“

II.

Diese AV tritt mit der Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachungen**

### **Zusammenarbeit mit der oder dem Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz  
(4100-III. 241 Sdb.Opferbeauftragter),  
des Ministeriums des Innern und des  
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 04.08.2025  
- JMBL NRW S. 2366 -

**1**

#### **Regelungszweck**

In Nordrhein-Westfalen können sich die Opfer von Straftaten, ihre Angehörigen und ihnen nahestehende Personen jederzeit telefonisch, per E-Mail, Post oder persönlich an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten wenden. Kernaufgabe der Opferbeauftragten oder des Opferbeauftragten ist

es, Kriminalitätsoptionen in Ausübung einer Lotsenfunktion den Zugang zu den unterschiedlichen Hilfsangeboten zu erleichtern.

Als besonders wichtig hat sich erwiesen, dass die oder der Opferbeauftragte in Großeinsatzlagen mit zahlreichen Opfern proaktiv tätig werden kann. Die proaktive Opferberatung leistet einen wichtigen Beitrag an der Schnittstelle zwischen der psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene in den ersten Stunden und Tagen nach einem Ereignis und den mittel- und langfristigen Angeboten der Opferhilfe, beispielsweise durch finanzielle Unterstützung, Beratung oder Therapie. Um diese Schnittstellenfunktion zu gewährleisten, muss im Ereignisfall der Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden zeitnah hergestellt werden. Nur so kann die Opferhilfe koordiniert erfolgen, können Zweifelsfragen schnell geklärt und möglichst opferfreundliche Abläufe sichergestellt werden.

## 2

### **Rechtsgrundlagen der Übermittlung personenbezogener Daten**

Nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 521), das durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1233) geändert worden ist, sind alle Landesbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen des Landes verpflichtet, die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies wird in der Regel mit dem schriftlichen oder mündlichen Austausch personenbezogener Daten einhergehen.

#### 2.1

##### **Datenverarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person**

Rechtsgrundlage der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten ist im Regelfall eine Einwilligung der betroffenen Person. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung wird eingeholt, sobald sich ein Opfer einer Straftat mit einem Anliegen an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten wendet. Dabei wird auch geklärt, für welche Zwecke die Einwilligung erteilt wird. Liegt eine Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S.35), im Folgenden DSGVO, vor, ist die oder der Beauftragte berechtigt, von anderen Stellen personenbezogene Daten der betroffenen Person zu erheben und diese zu den mit der betroffenen Person vereinbarten Zwecken weiterzugeben.

Dies gilt auch für sensible Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten oder Daten zu Religion oder ethnischer Herkunft nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO. Wird von der oder dem Beauftragten bezüglich solcher Daten Auskunft von einer Stelle verlangt, die nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch das Sozialgeheimnis zu wahren hat, soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch vorliegen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Dokumentation angemessen ist, § 67b Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Besondere Umstände im Sinne des § 67b Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch können sich beispielsweise aus einer besonderen Belastung der betroffenen Person durch die Straftat, durch deren Folgen oder aus der zeitlichen Dringlichkeit der Datenübermittlung ergeben.

#### 2.2

##### **Datenverarbeitung auf Einwilligungsbasis bei Konsultation durch Dritte**

Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen können sich nicht nur die Opfer der Straftat selbst, sondern auch ihnen nahestehende Personen an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten mit allen Anliegen unmittelbar wenden. Auch dritte Personen können in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes Anregungen und Hinweise anbringen. In Fällen dieser Art wird zunächst geklärt, ob die Kontaktaufnahme im Auftrag einer betroffenen Person erfolgt oder zumindest in deren Interesse liegt. Die oder der Opferbeauftragte kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um

unter Zuhilfenahme dieser Daten mit dem Opfer in Kontakt zu treten und zu klären, ob eine Einwilligung für die weitere Bearbeitung des Falles erteilt wird. In diesem Fall gilt Nummer 2.1 dieses Erlasses entsprechend.

## **2.3**

### **Proaktive Abfrage durch die Beauftragte oder den Beauftragten**

Die oder der Opferbeauftragte ist als öffentliche Stelle des Landes berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, personenbezogene Daten von Opfern oder ihnen nahestehenden Personen auch ohne deren Einwilligung proaktiv abzufragen, soweit dies erforderlich ist, um unter Zuhilfenahme dieser Daten mit einem Opfer oder nahestehenden Personen in Kontakt zu treten.

Diese Befugnis umfasst folgende, in § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführten Angaben:

- a) Name und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Geschlecht,
- d) Anschrift und E-Mail-Adresse,
- e) Telefonnummer und
- f) Art der Betroffenheit von einem Ereignis.

Betroffen von einem Ereignis können verletzte, ersthelfende, vermissende oder sonstige dem Opfer nahestehende Personen sein. Die Verarbeitung weiterer Daten bedarf wie in Nummer 2.2 dargelegt der Einwilligung der betroffenen Person.

### **2.3.1**

#### **Übermittlung durch Polizei und kommunale Stellen**

Öffentliche Stellen des Landes im Sinne des § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 144, ber. S 278 und S. 404) sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, der oder dem Opferbeauftragten auf ihr oder sein Ersuchen die vorgenannten Daten zur Unterstützung der Tätigkeit zu übermitteln. Da das Angebot von Unterstützung oder Hilfe nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen erfolgen soll, unterbleibt die Übermittlung, wenn die betroffene Person einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterrichtung ihren schutzwürdigen Interessen widerspricht, § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **2.3.2**

#### **Übermittlung durch die Staatsanwaltschaften**

Die Datenübermittlung von den Staatsanwaltschaften an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten richtet sich nach der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StPO, und nach § 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, im Folgenden EGGVG. Das Bundesrecht regelt die Materie abschließend und geht dem Landesrecht insoweit vor.

Die Staatsanwaltschaften prüfen, sobald sie mit den Ermittlungen selbst befasst sind, nach Nummer 174a der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2023 (BAnz AT 19.06.2023 B1), ob Verletzte über die Möglichkeit unterrichtet wurden, Unterstützung und Hilfe durch die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten zu erhalten, § 406j Nummer 5 StPO. Falls erforderlich ist die Unterrichtung in geeigneter Form nachzuholen. Sie können die oder den Opferbeauftragten auch selbst einschalten, soweit die betroffene Person eingewilligt hat oder es offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis dieses Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde, § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EGGVG.

Da es sich bei der oder dem Opferbeauftragten um eine öffentliche Stelle nach § 474 Absatz 2 StPO handelt, dürfen der oder dem Opferbeauftragten unter diesen Voraussetzungen auch Auskünfte aus Akten erteilt werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass personenbezogene Daten anderer Personen, beispielsweise von Beschuldigten oder anderen Zeuginnen und Zeugen, von dieser Ermächtigung nicht umfasst sind. Soweit der oder dem Opferbeauftragten nach § 474 Absatz 3 StPO ausnahmsweise Akteneinsicht gewährt werden soll, sind solche Angaben auszunehmen oder zu schwärzen.

Weitere Auskünfte können nach § 475 Absatz 4 StPO an die oder den Opferbeauftragten nur erteilt werden, wenn die davon betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an einer Versagung haben. Das erforderliche berechnete Interesse der oder des Opferbeauftragten an einer Auskunft im Sinne des § 475 Absatz 1 StPO ergibt sich aus ihrem beziehungsweise seinem gesetzlichen Auftrag.

### **2.3.3**

#### **Übermittlung durch die Sozialbehörden**

Die Datenübermittlung von den Sozialbehörden an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch, das dem Landesrecht insoweit vorgeht. Abgesehen von der einwilligungsbasierten Datenweitergabe nach Nummer 2.1 gibt es eine Übermittlungsverpflichtung an die oder den Opferbeauftragten bei den Sozialbehörden nicht.

Hält allerdings eine Stelle, die nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch das Sozialgeheimnis zu wahren hat, aus Anlass eines Übermittlungsersuchens der oder des Opferbeauftragten oder aus eigener Veranlassung die Kooperation mit der oder dem Opferbeauftragten und die Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben für erforderlich, darf sie die Daten auch ohne Einwilligung weitergeben, wenn sie für diesen Zweck erhoben oder gespeichert worden sind, § 67c des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

### **2.3.4**

#### **Übermittlung von Vollzugsdaten**

Nach § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, stehen für Fragen des Opferschutzes und des Tauschgleichs Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung. Um zu gewährleisten, dass insbesondere Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten, die wegen einer bevorstehenden Haftentlassung des Täters oder der Täterin verängstigt und verunsichert sind, sich direkt und unverzüglich an die kompetente Ansprechperson in der richtigen Justizvollzugsanstalt wenden können, kann die beziehungsweise der Opferbeauftragte über eine Datenabfrage nach § 16 Absatz 7 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1211) geändert worden ist, beim für Justiz zuständigen Ministerium die zuständige Justizvollzugsanstalt in Erfahrung bringen. Um traumatisierte Opfer, die sich in Betreuung einer Fachberatungsstelle oder einer vergleichbaren Opferschutzeinrichtung befinden, weiter zu entlasten, ist die Möglichkeit eröffnet, diese Informationen im Auftrag des Opfers direkt an eine Beratungsstelle zu übermitteln, § 3 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **3**

### **Netzwerkarbeit**

Zu den Aufgaben der oder des Opferbeauftragten gehören auch die Förderung der Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, die Netzwerkarbeit und die Bündelung der Hilfsangebote Dritter. Dabei unterstützen sich die Netzwerkpartner gegenseitig durch regelmäßigen Austausch.

### 3.1

#### **Netzwerkarbeit der Justiz**

Die Staatsanwaltschaften und die Präsidialgerichte unterrichten die oder den Opferbeauftragten regelmäßig einmal im Jahr sowie jeweils bei Veränderungen über die in ihrem Geschäftsbereich vorhandenen Ansprechpersonen für Opferbelange und deren Erreichbarkeit, wie zum Beispiel die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz, die Antisemitismusbeauftragten, die Ansprechpersonen für die LSBTIQ\*-Gemeinschaft und die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten für Straftaten zum Nachteil von Senioren.

In die von den Generalstaatsanwaltschaften jährlich auszurichtenden bezirklichen Treffen der Koordinatorinnen und Koordinatoren und in landesweite Fortbildungen der Justizakademie für Justizangehörige zu Themen des Opferschutzes wird die oder der Opferbeauftragte in geeigneter Form einbezogen.

### 3.2

#### **Netzwerkarbeit der Polizei**

Das Landeskriminalamt stellt nach Abstimmung mit dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW der oder dem Opferbeauftragten die Daten der Dienststellen des polizeilichen Opferschutzes zur Verfügung und aktualisiert diese bei Veränderung zeitnah. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei bezieht die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten in die polizeiliche Fortbildung in geeigneter Form mit ein.

### 3.3

#### **Netzwerkarbeit im Bereich des Gesundheitswesens und des sozialen Entschädigungsrechts**

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe stellen der oder dem Opferbeauftragten aktuelle Daten zur Erreichbarkeit der Trauma-Ambulanzen und der Fallmanagerinnen und Fallmanager in Verfahren nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch zur Verfügung. Die Landschaftsverbände und die oder der Opferbeauftragte informieren sich bei Großeinsatzlagen regelmäßig über getroffene Maßnahmen und erbrachte Leistungen.

### 3.4

#### **Netzwerkarbeit der Kommunen**

In Nordrhein-Westfalen wird die psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene aktuell von den Kommunen als freiwillige Aufgabe und Teil der Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen. Hinweise dazu finden sich im Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Empfehlungen und Hilfestellungen zur psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B)“ vom 2. April 2024 - V A 4 - 93.21.01 – (n.v.). Zur besseren eigenen Aufgabenwahrnehmung empfiehlt es sich, dass die Kreise oder kreisfreien Städte die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten im Falle größerer Schadensereignisse informieren.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium stellt der oder dem Opferbeauftragten eine „Leistungs- und Kontaktübersicht“ für die psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene zur Verfügung und aktualisiert diese in regelmäßigen Abständen.

## 4

### **Kooperationen mit der oder dem Opferbeauftragten in Großeinsatzlagen**

Im Falle eines Terroranschlags oder in Großeinsatzlagen wirkt die oder der Opferbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen in enger Abstimmung mit den weiteren beteiligten Behörden bei der Koordinierung opferschutzbezogener Maßnahmen mit. Dabei kommt als Großeinsatzlage in Anlehnung an § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung nicht nur ein Anschlagsgeschehen, sondern jedes Geschehen in Betracht, bei dem unabhängig von einem terroristischen Hintergrund das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich erscheint.

#### **4.1**

##### **Polizei**

Erhält die Polizei Kenntnis von einem Terroranschlag oder einer sonstigen Großeinsatzlage richtet diese grundsätzlich unverzüglich eine Besondere Aufbauorganisation ein. Innerhalb dieser Struktur wird gewährleistet, dass die oder der Opferbeauftragte informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt wird.

Die Polizei informiert betroffene Personen über die Kontaktmöglichkeiten zu der oder dem Beauftragten. Im Falle einer Großeinsatzlage oder eines Terroranschlags kann die oder der Opferbeauftragte das Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement in Köln, im Folgenden ZTK, mit der Bereitstellung eines Beratungstelefons beauftragen, über das vom Krisenfall Betroffene durch entsprechend ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal psychosozial betreut werden können. Die Polizei stellt sicher, dass Betroffene schon bei der ersten polizeilichen Befragung auf die allgemeine Hotline 0800 3345667 der Dienststelle der oder des Opferbeauftragten hingewiesen werden. Sobald ein Auftrag an das ZTK erteilt wurde, wird die zuständige Kreispolizeibehörde unter Nennung der betreffenden Hotline-Nummer durch die oder den Opferbeauftragten hierüber informiert. Ab diesem Zeitpunkt gibt die Polizei diese Nummer bei der Beratung Betroffener weiter und teilt diese auch in ihren Pressemitteilungen der Öffentlichkeit mit.

Sobald detaillierte polizeiliche Erkenntnisse zu Anzahl der Verletzten und der vermissenden oder sonstigen nahestehenden Personen vorliegen, übermittelt sie auf Ersuchen der oder dem Beauftragten eine Liste mit den in Nummer 2.3 genannten Opferdaten und unterrichtet über das bisher zugunsten der Betroffenen Veranlasste, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Handelt es sich bei dem Ereignis um eine Straftat im Sinne des § 406g Absatz 3 StPO, bei der für verletzte Personen die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung in Frage kommt, klärt die Polizei, ob ein Antrag auf Beiordnung einer Prozessbegleitung gestellt werden soll. Soweit Verletzte dabei um Hilfestellung bei der Auswahl einer geeigneten Begleitperson bitten, kann auf die Hilfe der oder des Opferbeauftragten zurückgegriffen werden.

#### **4.2**

##### **Staatsanwaltschaft**

Erhält die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft Kenntnis von einem Terroranschlag oder einer Großeinsatzlage, nimmt sie spätestens am zweiten auf das Ereignis folgenden Werktag Kontakt zu der oder dem Opferbeauftragten auf und nennt ihm oder ihr eine mit dem Ermittlungsstand vertraute Ansprechperson.

#### **4.3**

##### **Kommunen**

Im Falle eines Terroranschlags oder einer Großeinsatzlage empfiehlt es sich, dass die betroffene Kommune innerhalb von fünf Werktagen nach dem Geschehen gemeinsam mit der oder dem Beauftragten und dem Polizeilichen Opferschutz einen Runden Tisch zur Vernetzung aller in Betracht kommenden Hilfeeinrichtungen initiiert und im Anschluss eine Informationsveranstaltung für die Betroffenen anbietet.

Ratsam ist, die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Gedenkveranstaltungen zu unterrichten und ihn oder sie in die Planungen und Gestaltungen mit einzubeziehen.

#### **5**

##### **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

## Personalnachrichten

### OLG-Bezirk Düsseldorf

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter am LG Dr. Sven Fischbach in Düsseldorf, z. **Richter/in am LG**: Richter/in Kevin Hölsken u. Hannah Roeingh in Krefeld, Hellen Peter, Marie-Christine Rohde u. Dr. Leonie Waldhausen-Steinhoff in Mönchengladbach, z. **Justizrätin**: Justizamtsrätin Susanne Grünig-Fabry in Ratingen, z. **Sozialamtmann**: Sozialoberinspektor Steffen Fröhlich in Duisburg, z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Sarah-Marie Adamus in Wuppertal, z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Julia Roehlen in Düsseldorf, z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Adrian Ramić u. Kyra Schumacher in Düsseldorf, Selina Kunter, Alisha Rösen u. Linda Vocke in Duisburg, Henri Hinze u. Miriam Iglinski in Oberhausen, Ilona Maria Buschmann in Krefeld, Sinem Akyürek in Mettmann, Jana Funke, Ece Mizrak u. Alina Steinberg in Solingen.

Zuweisung Tätigkeit als Richterin beim EPG / UPC gemäß § 20 BeamStG:

Richterin am OLG Dr. Jule Schumacher in Düsseldorf.

Versetzt:

Richterin am LG Melanie Herrnberger aus Düsseldorf nach Duisburg, Richter am LG Fabian Wild aus Duisburg nach Düsseldorf, Richterin am AG Natascha Thomas aus Solingen nach Viersen.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Dr. Jens Luge in Duisburg, Obergerichtsvollzieher Jörg Stroschein in Wuppertal u. Justizamtfrau Susanne Jonkhans in Oberhausen.

#### Staatsanwaltschaft

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin a. d. ständ. Vertr. e. LOStA**: Oberstaatsanwältin Dr. Beke Nossek v. d. GStA in Wuppertal, z. **Staatsanwältin als Gruppenleiterin**: Staatsanwältin Claudia May in Mönchengladbach; z. **Staatsanwältin/Staatsanwalt**: Oberamtsanwältin/Oberamtsanwalt Michael Mühlbauer in Düsseldorf, Andrea Gisela Knorr in Wuppertal u. Amtsanwältin Laura Niederauer in Duisburg, z. **Oberamtsanwältin mit Amtszulage**: Oberamtsanwältin Petra Claudia Pohl in Duisburg; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Christoph Mihók u. Angelina Juliet Quindeau in Duisburg.

Ruhestand:

Justizamtsrätin Claudia Hölschen in Wuppertal.

#### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Dr. Patricia Ursula Kitten und Julia Shaddick.

## Notare

Bestellt zum Notar/ Aufnahme im Bezirk:

Dr. Christopher Lutz in Rheinberg, Dr. Anika Gilberg in Moers, Dennis Theus in Wülfrath u. Dr. Moritz Jäschke in Xanten.

Ausscheiden aus dem Notaramt:

Dr. Ralf Wittkowski in Xanten.

## OLG-Bezirk Hamm

## Gerichte

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Susan Köchig in Altena, Angelika Hörbelt in Coesfeld, Michael Fritzsche in Hagen, Angela Thureau in Hamm, Jessica Cortmann in Wetter, z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Oliver Reken in Essen, z. **Justizamtfrau/-amtmann**: Justizoberinspektor/in Sarah Boxberger in Hamm (Berichtigung der Veröffentlichung im JMBL NRW Nr. 19 vom 1. Oktober 2025), Tanja Amringer in Lippstadt, Fritz Reese, Stefanie Rudat und Sabrina Wegener in Paderborn, z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Natascha Vogel in Arnsberg; z. **Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.)**: Justizamtsinspektor Matthias Leuermann in Münster; z. **Obergerichtsvollzieher/in**: Gerichtsvollzieher/in Daniel Bergmann in Ibbenbüren, Jens Graske in Iserlohn, Edda Krendl und Ricarda Speer in Münster; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretärin Jennifer Weber in Siegen; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Joy-Sophie Akcay, Jessica Diergardt, Jana Fricke u. Nele Laureen Schröder in Dortmund, Julia Konietzny in Gladbeck, Nina Reininghaus in Lüdenscheid, Fiona Victoria Fernandes Jones in Münster, Antonia Lunge u. Alexander Warsaw in Siegen, Sina Voß in Soest.

Versetzt:

Vorsitzende Richterin am LG Katharina Killing aus Essen in den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Richterin am AG Laura Otte von Duisburg-Ruhrort nach Gütersloh.

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts Hans-Werner Schwens in Brilon, Justizrat Gottfried Rohden in Bielefeld, Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ.) Birgit Kortum-Schäfers in Dortmund, Justizhauptsekretärin Susanne Rose in Witten.

## Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Jörg-Christian Linkenbach in Bielefeld, Heribert Kersting in Bochum und Dr. Thomas Ockenfels in Essen.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Notarin/Notar Cornelia Linnert in Olfen und Rüdiger Beimesche in Bocholt.

## Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin - als die ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin/eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2 m. AZ)**: Oberstaatsanwältin Imke Reelsen aus Hamm in Arnsberg; z. **Staatsanwältin als Gruppenleiterin**: Staatsanwältin Nina-Carolin Sommerfeld in Bielefeld, z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Lena Maria Kunze in Detmold u. Hannah Königsfeld in Essen; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Natascha Keifler u. Yvonne Küchler in Dortmund; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Janina Prokowitz u. Annalena Janssen in Bochum, Nina Krakau u. Nic Nüse in Münster.

## Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Paula Hoffmann.

## OLG-Bezirk Köln

### Gerichte

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Carla Becker in Siegburg; z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Yvonne Neufeld in Bergisch Gladbach; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Vanessa Kreßmann in Köln; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Seda Taşdelen in Aachen, Melinda Stanke in Düren, Diana Schießl in Eschweiler, Benjamin Dohr u. Carolina Filip, Sandra Teichmann in Köln, Christina Höhner, Nadja Radermacher u. Carmen Schäfer in Siegburg; **Ersten Justizwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Boris von der Brüggen in Brühl, Frank Knoop u. Uwe Pilz in Köln u. Denis Saluza in Siegburg; z. **Justizhauptwachtmeister/in**: Justizoberwachtmeister/in Christian Strick in Bergheim, Alexander Aleksejew, Alena Brem, Marco Pieper u. Stephanie Wiedera in Bonn, Markus Coppola u. Kemal Yilmaz in Brühl, Can Sariyalim in Euskirchen, Daniel Warkentin in Gummersbach, Murat Açıkan, Stefan Backoff, Markus Hein, Danny Klünder u. Matthias Reich in Köln, Rick Hennecken in Rheinbach, Kerstin Wöbken in Siegburg u. Wencke Ruddeck in Wipperfürth.

Versetzt:

Richter am AG Dr. Eike Wiemer vom LG Köln an das AG Köln.

Ausgeschieden:

Justizoberwachtmeister Dennis Melcher in Aachen auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Uwe Schmidt, Vorsitzende Richterin am LG Susanne Reuter-Jaschik u. Vorsitzender Richter am LG Stefan Knechtel in Köln, Vorsitzender Richter am LG Prof. Dr. Uwe Meiendresch in Aachen, Richter am AG Wolfram Witzel in Kerpen, Justizrat (A 13) Hans-Theo Schmitz in Leverkusen, Justizrat (A 13) Holger Sell in Wipperfürth und Justizamtfrau Franziska Ramrath-Winz in Kerpen, Obergerichtsvollzieher Christian Köhler in Kerpen, Justizamtsinspektorin Adelheid Lewe-Röttger in Aachen, Justizamtsinspektorin Roswitha Ewertz in Brühl, Justizamtsinspektorin Birgit Fischer in Gummersbach, Justizamtsinspektor Michael Wieland in Köln, Justizamtsinspektorin Hannelore Zieler in Köln, Justizhauptwachtmeister Horst Uwe Becker in Köln.

## Staatsanwaltschaften

Versetzt:

Justizsekretärin Natalina Morelli von der StA Köln zum OLG Köln, ITD NRW.

Ruhestand:

Justizamtsrat Michael Kullmitz in Köln.

## Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Elisabeth Schnitzler.

## Finanzgerichte

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Felix Brendicke in Münster.

## LAG-Bezirk Köln

Ernannt:

z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Elisabeth Rick in Bonn; z. **Regierungsoberssekretärin**: Regierungssekretärin Bianca Schmidt in Köln.

## Justizvollzug

Ernannt:

z. **Leitenden Regierungsdirektor mit Amtszulage**: Leitender Regierungsdirektor Martin Wulfert in Werl; z. **Leitenden Regierungsdirektor**: Regierungsdirektor Oliver Burlage in Bielefeld-Brackwede; z. **Oberregierungsrätin/-rat**: Regierungsrätin/-rat Anna Meis in Aachen, Tobias Rose in Rheinbach; z. **Regierungsamtsfrau**: Regierungsoberinspektorin Laura Langer in Geldern; z. **Regierungsoberinspektor**: Regierungsinspektor Tobias Forsmann in Hamm; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Selina Metzner in Essen, Nele Seidel in Köln; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Burkhard Föge in Attendorn, Andreas Luckas in Gelsenkirchen; z. **Regierungsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Regierungsamtsinspektor Wolfgang Errens in Köln; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Michael Opolka in Castrop-Rauxel, Carsten Geißler in Dortmund, Sabine Lucks im JVK NRW in Fröndenberg, Thomas Korte in Hövelhof, Carsten Lippert in Iserlohn; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Jessica Korting in Willich I; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Robert Jentzsch, Sven Noack, Christoph Ache u. Christian Lindemann in Gelsenkirchen, Kevin Mozzillo in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Nathalie Kalinowski u. Pia Kuschel im JVK NRW in Fröndenberg, Malte Klahold in Hövelhof, Philipp Conrads, Oliver Kortboyer u. Jonas Leying in Münster, Marie-Therese Müller, Kai Bratschke, Tobias Kolbeck, Denis Rieder u. David Slomian in Rheinbach, Diana Langhein, Kevin Pfeifer, Tim Robin Walter, Sven Fisang, Michael Manske, Dennis Nagel u. Martin Franke in Siegburg, Dominique Dörner, Max Meßerschmidt, Marc

Ostermann, Apostolos Papisissis u. Marcel Szponik in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Ella Baier in Hövelhof, Lena Böllhoff in Köln.

Versetzt:

Regierungsamtfrau Valeska Henn aus Rheinbach an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Thomas König in Werl, Betriebsinspektor mit Amtszulage Uwe Kleinwächter in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor mit Amtszulage Thomas Blumberg u. Justizvollzugsamtsinspektor Thomas Winter in Iserlohn, Justizvollzugsamtsinspektor Frank Winkelhake in Herford.

## Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Eine Abbildung der Vielfalt in unserer Gesellschaft bei unseren Beschäftigten ist uns wichtig. Deshalb sind - vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen - Bewerbungen von Menschen unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung oder sozialer Herkunft ausdrücklich willkommen.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- |   |                                                                            |
|---|----------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Aachen        |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Arnsberg      |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Düsseldorf    |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Gelsenkirchen |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Köln          |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Münster       |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. GStA in Hamm            |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Bonn             |

|              |                                                                                                                                                                       |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Duisburg<br>- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -                 |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Duisburg<br>- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf -                 |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Bochum<br>- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -                    |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Köln<br>- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -                          |
| 1            | Richterin o. Richter am AG in Bonn<br>- für die planmäßige Anstellung einer Richterin bzw. Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -                           |
| 1            | Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Detmold<br>- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -                    |
| 1            | Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Bonn<br>- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln - |
| mehrere      | Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Köln<br>- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln - |
| 1            | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 m. AZ nach Fn 8) b. d. StA Arnsberg                                                                                          |
| 1            | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 mit AZ nach Fn 8) b. d. StA Münster                                                                                          |
| 1            | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 mit AZ nach Fn 8) b. d. StA Bochum                                                                                           |
| 1            | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 mit AZ nach Fn 8) b. d. StA Essen                                                                                            |
| 1            | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 mit AZ nach Fn 8) b. d. StA Hagen                                                                                            |
| mehrere      | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Arnsberg                                                                                                          |
| mehrere      | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Essen                                                                                                             |
| 1            | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Hagen                                                                                                             |
| 1            | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Dortmund                                                                                                          |
| 1            | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Paderborn                                                                                                         |
| 1            | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Detmold                                                                                                           |
| 1            | Regierungsrätin o. Regierungsrat (A 13) im Psychologischen Dienst b. d. JVA Siegburg                                                                                  |

- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b.d. JVA Remscheid
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Remscheid

### **Fortbildungsdezernent/in des richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienstes b. d. JAK NRW**

Ab dem 01.04.2026 ist bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen eine Stelle für eine Richterin/einen Richter oder eine Staatsanwältin/einen Staatsanwalt (R1) zu besetzen. Das Dezernat beschäftigt sich mit den Fortbildungsangelegenheiten für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst. Es eignet sich sowohl für verplante Kolleginnen und Kollegen als auch für Assessorinnen und Assessoren, die Interesse an der Tätigkeit haben.

Die Besetzung soll im Wege der Abordnung für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren erfolgen. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei dem Leiter der Justizakademie NRW angefordert werden oder unter [https://lv.justiz.nrw.de/Justiz NRW/ausschreibungen/interne ausschreibungen/index.php](https://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/ausschreibungen/interne_ausschreibungen/index.php) eingesehen werden.

Bewerbungen sind bis zum 21. November 2025 auf dem Dienstweg an den Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

### **W 2 - Professur an der Hochschule der Justiz NRW (Bad Münstereifel)**

An der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen am Studien- und Dienstort Bad Münstereifel ist im Fachbereich Rechtspflege eine W 2 – Professur zu besetzen.

Erwartet wird eine tatkräftige Unterstützung der Hochschule bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben gemäß § 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.05.1984 (GV. NRW S. 303) in der Fassung der letzten Änderung vom 23.09.2025 (GV. NRW S. 780). Die Lehrinhalte ergeben sich im Wesentlichen aus § 9 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2018 (GV. NRW. S 546, zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2019, GV. NRW S. 533). Erwartet wird ferner die Bereitschaft, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium an der Hochschule erforderlich sind, wahrzunehmen, sich an Weiterbildungsveranstaltungen zu beteiligen und Selbstverwaltungsaufgaben zu übernehmen.

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf § 18 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.05.1984 (GV. NRW S. 303) in der Fassung der letzten Änderung vom 23.06.2021 (GV. NRW S. 762) sowie auf § 46 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752), welches insoweit fortgilt, verwiesen. Leistungsbezüge können nach §§ 33 Abs. 1 Nr. 2, 35 LBesG NRW unter den Voraussetzungen der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (FHR-Leistungsbezügeverordnung – FHR-LeistBVO) vom 05.07.2006 (GV NRW. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW. S. 122), gewährt werden.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen an den Direktor der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen, Schleidtalstraße 3, 53902 Bad Münstereifel, erbeten.

## **W 2 - Professur an der Hochschule der Justiz NRW (Essen)**

An der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen am Studien- und Dienstort Essen ist im Fachbereich Rechtspflege eine W 2 – Professur zu besetzen.

Erwartet wird eine tatkräftige Unterstützung der Hochschule bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben gemäß § 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.05.1984 (GV. NRW S. 303) in der Fassung der letzten Änderung vom 23.09.2025 (GV. NRW S. 780). Die Lehrinhalte ergeben sich im Wesentlichen aus § 9 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2018 (GV. NRW. S 546, zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2019, GV. NRW S. 533). Erwartet wird ferner die Bereitschaft, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium an der Hochschule erforderlich sind, wahrzunehmen, sich an Weiterbildungsveranstaltungen zu beteiligen und Selbstverwaltungsaufgaben zu übernehmen. Zudem wird von den Bewerberinnen/Bewerbern die Bereitschaft erwartet, ihre Tätigkeit künftig auch ausschließlich am Studien- und Dienstort Bad Münstereifel auszuüben, sollte der Studienbetrieb der Hochschule - Fachbereich Rechtspflege - in Zukunft wieder ausschließlich dort fortgeführt werden.

Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf § 18 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.05.1984 (GV. NRW S. 303) in der Fassung der letzten Änderung vom 23.06.2021 (GV. NRW S. 762) sowie auf § 46 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752), welches insoweit fortgilt, verwiesen.

Leistungsbezüge können nach §§ 33 Abs. 1 Nr. 2, 35 LBesG NRW unter den Voraussetzungen der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (FHR-Leistungsbezügeverordnung – FHR-LeistBVO) vom 05.07.2006 (GV NRW. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW. S. 122), gewährt werden.

Bewerbungen werden innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung im Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen an den Direktor der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen, Schleidtalstraße 3, 53902 Bad Münstereifel, erbeten.

## **Stelle im psychologischen Dienst b. d. JVA Bochum**

Bei der Justizvollzugsanstalt Bochum ist eine unbefristete Vollzeitstelle im psychologischen Dienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 14 LBesO NRW bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei dem Leiter des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Bochum angefordert werden.

## **Stelle im psychologischen Dienst b. d. JVA Euskirchen**

Bei der Justizvollzugsanstalt Euskirchen ist demnächst eine unbefristete Vollzeitstelle im psychologischen Dienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 14 LBesO NRW bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Euskirchen angefordert werden.

## **Verfahrens- und Systemoperator/in - VSOP - b. d. JVA Remscheid**

In der Justizvollzugsanstalt Remscheid sind Stellen für Verfahrens- und Systemoperatoren zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich an Tarifbeschäftigte. Die Stellenbeschreibung kann bei der Leiterin der JVA Castrop-Rauxel erbeten werden.

### **Gruppenleitung des ambulanten Sozialen Dienstes b. d. LG Arnsberg**

Bei dem Landgericht Arnsberg ist demnächst der Dienstposten der Gruppenleitung des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 LBesO A zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte des Sozialdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A (Beförderungsamt) übertragen ist.

### **Koordination der Außenstelle Hamm b. d. Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen**

Bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - ist eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten in der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zu besetzen; eine bedarfsabhängige Tätigkeit als Lehrkraft ist vorgesehen. Die zu besetzende Stelle ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 LBesO A NRW zugeordnet.

Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

### **Leitung der Justizwachtmeisterei b. d. AG Lüdenscheid**

Bei dem Amtsgericht Lüdenscheid ist der Dienstposten der Leitung der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist.

### **Einführungszeit für die Rechtspflegerlaufbahn**

Regelmäßig können Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2 nach Ablauf der Probezeit zur Einführungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Rechtspflegerlaufbahn) zugelassen werden. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2, die hiernach ihre Zulassung zur Einführungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Rechtspflegerlaufbahn) anstreben, werden gebeten, sich auf dem Dienstweg bei der für sie zuständigen Präsidentin oder dem für sie zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts um Zulassung zu bewerben (§ 37 der Rechtspflegerausbildungsordnung).

Ob und wenn ja in welchem Umfang ein Aufstieg zum 3. August 2026 möglich ist, erfahren Sie bei den zuständigen Personalabteilungen des jeweils für Sie zuständigen Oberlandesgerichts.

---

### **Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen**

#### **Herausgeber**

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf  
poststelle@jm.nrw.de

#### **Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz**

Leitende Ministerialrätin Britta Lincke

#### **Redaktion**

Regierungsrätin Martina Bamberger  
jmbl@jm.nrw.de